

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen: CV96-4849

Überwiesener Auszahlungsentscheid

zu Gunsten des Ansprechers [ANONYMISIERT1]
auch Vertreter von [ANONYMISIERT]¹ und [ANONYMISIERT]

und

der Ansprecherin [ANONYMISIERT2]
auch Vertreterin von [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT]

betreffend die Konten des Louis Oppé

Geschäftsnummern: 210600/SJ; 217936/SJ

Zugesprochener Betrag: 181'680.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids sind die von [ANONYMISIERT1] („Ansprecher [ANONYMISIERT1]“) und [ANONYMISIERT2], geb. [ANONYMISIERT2] („Ansprecherin [ANONYMISIERT2]“) (zusammen „die Ansprecher“) eingereichte Anspruchsanmeldungen betreffend das Konto des Louis Oppé (der „Kontoinhaber“) bei der Basler Niederlassung des [ANONYMISIERT] (die „Bank“).

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall Ansprecherin [ANONYMISIERT2], um Geheimhaltung gebeten, wurden die Namen des Ansprechers, jeglicher Verwandten des Ansprechers, mit Ausnahme des Kontoinhabers und der Bank anonymisiert.

Von den Ansprechern eingereichte Informationen

Die Ansprecher reichten je eine Anspruchsanmeldung ein und identifizierten den Kontoinhaber als ihren Urgrossvater, Louis Oppé, der am 26. Juni 1840 geboren wurde und mit Laura Skutsch verheiratet war. Die Ansprecher führten aus, Louis Oppé, der jüdisch gewesen sei, sei Fabrikant gewesen und habe an der Jakobstrasse in Mühlhausen, Deutschland, gearbeitet, und Ansprecher [ANONYMISIERT1] fügte hinzu, Louis Oppé sei Besitzer der Firma *S.A. Oppé* gewesen.

¹ [ANONYMISIERT] reichte eine zusätzliche Anspruchsanmeldung auf das Konto von [ANONYMISIERT] Oppenheimer ein, die unter der Geschäftsnummer 210941 registriert wurde. Das CRT wird über die Anspruchsanmeldung auf dieses Konto separat entscheiden.

Die Ansprecher führten weiter aus, Laura Oppé, geb. Skutsch, die auf der am 5. Februar 2001 veröffentlichten Liste mit Bankkonten als Bevollmächtigte aufgeführt war, sei die Ehefrau und Erbin von Louis Oppé gewesen. Überdies identifizierte Ansprecher [ANONYMISIERT1] den Rechtsanwalt Rudolf Fürst, der auf dieser Liste als zweiter Bevollmächtigter aufgeführt ist, als seinen Grossvater, den Schwiegersohn seines Urgrossvaters, Louis Oppé (den Ehemann von [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT]). Die Ansprecher führten weiter aus, Louis Oppé sei 1915 in Baden-Baden, Deutschland, gestorben, aber beide Bevollmächtigten hätten während des Zweiten Weltkriegs in Deutschland gelebt. Die Ansprecher gaben an, Laura Oppé sei in Aachen, Deutschland, gestorben. Ansprecher [ANONYMISIERT1] führte aus, sie sei am 30. Dezember 1941 gestorben, und Ansprecherin [ANONYMISIERT2] gab an, sie sei im Jahr 1942 gestorben. Ansprecher [ANONYMISIERT1] fügte hinzu, Rudolf Fürst sei in den frühen 40er-Jahren in Sobibor gestorben.

Zum Nachweis ihrer Ansprüche reichten die Ansprecher zahlreiche Dokumente ein, u.a. Kopien ihrer Stammbäume. Ansprecher [ANONYMISIERT1] reichte Dokumente bezüglich des Nachlasses von Louis und Laura Oppé, Rudolf und [ANONYMISIERT] Fürst und [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] ein, aus denen ersichtlich ist, dass es sich beim Kontoinhaber um seinen Urgrossvater handelt, sowie die Geburtsurkunde und den Trauschein von [ANONYMISIERT], aus dem hervorgeht, dass sie Doktor Rudolf Fürst heiratete. Ansprecherin [ANONYMISIERT2] reichte Erbdokumente bezüglich des Nachlasses von Louis und Laura Oppé und [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], ein, aus denen ihre Beziehung zum Kontoinhaber ersichtlich ist, sowie den Trauschein, den Totenschein und Erbdokumente von [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], aus denen ersichtlich ist, dass es sich beim Kontoinhaber um ihren Urgrossvater handelt.

Ansprecher [ANONYMISIERT] gab an, er sei am 1. Oktober 1931 in Berlin, Deutschland, geboren worden. Ansprecher [ANONYMISIERT] vertritt in diesem Verfahren seine Geschwister: [ANONYMISIERT], der am 20. September 1928 in Berlin geboren wurde und [ANONYMISIERT], die am 23. Juni 1936 in London, England, geboren wurde. Ansprecherin [ANONYMISIERT] gab an, sie sei am 2. April 1939 in Oruro, Bolivien, geboren worden. Ansprecherin [ANONYMISIERT] vertritt in diesem Verfahren ihre Schwester, [ANONYMISIERT], die am 12. Juni 1946 in Oruro geboren wurde und ihre Tante, [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], die am 28. Juni 1909 in Breslau, Deutschland, geboren wurde.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen bestehen aus einer Kontoeröffnungskarte, einer Vollmacht und Auszügen aus der Datenbank der Bank. Aus diesen Dokumenten ist ersichtlich, dass der Kontoinhaber Louis Oppé und die ursprüngliche Bevollmächtigte Laura Oppé war, die Ehefrau des Kontoinhabers. Aus den Bankunterlagen geht hervor, dass der Kontoinhaber ein Wertschriftendepot mit der Nr. 1684, das am 11. Juli 1908 eröffnet wurde, besass, sowie ein Kontokorrent mit der Nr. 4928. In den Bankunterlagen ist auch eine zweite Vollmacht enthalten, die am 4. Januar 1917 vom Rechtsanwalt Dr. Rudolf Fürst, dem Schwiegersohn des Kontoinhabers, unterschrieben wurde und das Wertschriftendepot mit der Nr. 1684 betraf.² Aus den Bankunterlagen geht hervor, dass der Kontoinhaber mit seiner Ehefrau an der Lindenbuhl 17 in Mühlhausen/Thünngen wohnte. Schliesslich ist aus den Bankunterlagen ersichtlich, dass Rudolf Fürst an der Thearerstrasse 14 in Heidelberg wohnte.

² Aus der zweiten Vollmacht und den Angaben der Ansprecher, Louis Oppé sei 1915 gestorben, schliesst das CRT, dass Laura Oppé als Ehefrau des Kontoinhabers nach seinem Tod Kontoinhaberin wurde. Ungeachtet dessen bezieht sich das CRT für den Zweck dieses Entscheids auf Louis Oppé als Kontoinhaber und Laura Oppé als Bevollmächtigte.

Aus den Bankunterlagen geht hervor, dass eines oder beide Konten im Rahmen der Einfrierung von deutschem Vermögen blockiert wurden. Aus den Bankunterlagen ist jedoch weder ersichtlich, wann die Blockierung der vorliegenden Konten aufgehoben oder die Konten geschlossen oder wem das Kontoguthaben ausbezahlt wurde, noch zeigen sie den Wert dieser Konten auf. Die Buchprüfer, die bei dieser Bank eine Untersuchung der Bankunterlagen vorgenommen haben, um nach den Anweisungen des „Independent Committee of Eminent Persons“ („ICEP“) Opferkonten zu identifizieren, konnten diese Konten nicht in der Bankkartei offener Konten finden und nahmen daher an, dass sie geschlossen wurden. Diese Buchprüfer gaben auch an, dass keine Hinweise auf eine Kontenaktivität nach 1945 vorliegen.

Erwägungen des CRT

Zusammenfassung der Ansprüche

Gemäss Artikel 43(1) der Verfahrensregeln können Ansprüche, die auf das gleiche oder auf miteinander verbundene Konten eingereicht wurden, nach Ermessen des CRT in einem Verfahren zusammengefasst werden. Im vorliegenden Fall erachtet es das CRT als angemessen, die zwei Ansprüche der Ansprecher in einem Verfahren zusammenzufassen.

Identifizierung des Kontoinhabers

Die Ansprecher haben den Kontoinhaber plausibel identifiziert. Der Name ihres Urgrossvaters stimmt mit dem veröffentlichten Namen des Kontoinhabers überein, und der Name ihrer Urgrossmutter stimmt mit dem veröffentlichten Namen einer der Bevollmächtigten überein. Die Ansprecher identifizierten zudem den Wohnort des Kontoinhabers, Mühlhausen, Deutschland, was mit veröffentlichten, aus den Bankunterlagen ersichtlichen Informationen über den Kontoinhaber übereinstimmt. Überdies identifizierten die Ansprecher die Bevollmächtigte Laura Oppé als Ehefrau, was mit unveröffentlichten Informationen übereinstimmt. Zudem identifizierte Ansprecher [ANONYMISIERT1] den zweiten Bevollmächtigten Rudolf Fürst als seinen Grossvater und Schwiegersohn des Kontoinhabers, was mit unveröffentlichten, aus den Bankunterlagen ersichtlichen Informationen über den Kontoinhaber übereinstimmt. Schliesslich identifizierte Ansprecher [ANONYMISIERT1] Rudolf Fürst als Rechtsanwalt, was mit unveröffentlichten, aus den Bankunterlagen ersichtlichen Informationen über den Bevollmächtigten übereinstimmt. Zum Nachweis ihrer Ansprüche reichten die Ansprecher verschiedene Dokumente ein, u.a. Erbdokumente des Kontoinhabers und der Bevollmächtigten sowie die Geburtsurkunde und den Trauschein von [ANONYMISIERT], aus denen hervorgeht, dass ihr Ehemann Doktor Rudolf Fürst war.

Status des Kontoinhabers als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Die Ansprecher haben plausibel dargelegt, dass die Bevollmächtigten, die Erben des Kontoinhabers, Opfer nationalsozialistischer Verfolgung waren. Die Ansprecher führten aus, die Bevollmächtigten seien jüdisch gewesen und hätten bis zu ihrem Tod während des Zweiten Weltkriegs in Deutschland gelebt. Der Bevollmächtigte Rudolf Fürst sei gefangengehalten worden und in einem Konzentrationslager gestorben.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen den Ansprechern und dem Kontoinhaber

Die Ansprecher haben plausibel aufgezeigt, dass sie mit dem Kontoinhaber verwandt sind. Sie reichten verschiedene Dokumente ein, aus denen hervorgeht, dass der Kontoinhaber ihr Urgrossvater war.

Verbleib des Kontoguthabens

In Anbetracht des Todes der Erben des Kontoinhabers während des Zweiten Weltkriegs, der Blockade seiner Konten im Jahr 1945 und in Anwendung der Annahmen (h) und (j), die unter Anhang A³ aufgeführt sind, stellt das CRT fest, dass es plausibel ist, dass die Kontoguthaben weder dem Kontoinhaber noch den Bevollmächtigten oder ihren Erben ausbezahlt wurden. Gestützt auf Präzedenzfälle und die Verfahrensregeln wendet das CRT bestimmte Annahmen an, um zu bestimmen, ob die Kontoinhaber oder ihre Erben das Kontoguthaben ihrer Konten erhalten haben.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT hat festgestellt, dass zu Gunsten der Ansprecher ein Auszahlungsanspruch besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 23 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens haben die Ansprecherinnen plausibel dargelegt, dass es sich beim Kontoinhaber um ihren Urgrossvater handelt; dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder der Kontoinhaber noch die Bevollmächtigten oder ihre Erben das Kontoguthaben des beanspruchten Kontos erhalten haben.

Zugesprochener Betrag

Der Kontoinhaber besass ein Wertschriftendepot und ein Kontokorrent. Gemäss Artikel 35 der Verfahrensregeln wird in Fällen, in denen, wie im vorliegenden Fall, der Wert des Kontoguthabens unbekannt ist, der Durchschnittswert auf Konten gleicher oder ähnlicher Kontoart im Jahr 1945 angewendet, um den gegenwärtigen Wert des Kontos zu berechnen. Gemäss der ICEP-Untersuchung betrug 1945 der Durchschnittswert eines Wertschriftendepots 13'000.00 Schweizer Franken und der Durchschnittswert eines Kontokorrents 2'140.00 Schweizer Franken, was eine Gesamtsumme von 15'140.00 Schweizer Franken ergibt. Gemäss Artikel 37(1) der Verfahrensregeln errechnet sich der heutige Wert dieser Guthabens, indem der damalige Wert mit dem Faktor 12 multipliziert wird. Dies ergibt im vorliegenden Fall eine Auszahlungssumme von 181'680.00 Schweizer Franken.

Verteilung des Betrages

Ansprecher [ANONYMISIERT1] und Ansprecherin [ANONYMISIERT2] vertreten in diesem Verfahren Familienmitglieder. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird der zugesprochene Betrag wie folgt gemäss den Beziehungen der Parteien zum Kontoinhaber aufgeteilt:

Ansprecher [ANONYMISIERT1], ein Urenkel von Louis und Laura Oppé, vertritt seine zwei Geschwister. Folglich teilen sie sich die Hälfte des gesamten zugesprochenen Betrags, an dem sie durch ihre Grossmutter, die Tochter des Kontoinhabers, berechtigt sind. Folglich erhalten sie je einen Sechstel des zugesprochenen Betrags.

³ Eine ausführliche Version von Anhang A ist auf der Webseite des CRT II ersichtlich – www.crt-ii.org
Ansprecherin [ANONYMISIERT2], auch eine Urenkelin von Louis und Laura Oppé, vertritt ihre Schwester und ihre Tante, [ANONYMISIERT] (eine Enkelin des Kontoinhabers). Sie sind durch ihre Beziehung zur Tochter des Kontoinhabers, [ANONYMISIERT], die die Grossmutter der Ansprecherin [ANONYMISIERT2] und die Mutter von [ANONYMISIERT] ist, an einer Hälfte des gesamten zugesprochenen Betrags berechtigt. Folglich ist [ANONYMISIERT] an einem Viertel des gesamten zugesprochenen Betrags berechtigt. Ansprecherin [ANONYMISIERT2] und die von ihr vertretene Schwester teilen sich den verbleibenden Viertel, an dem sie durch ihre Mutter berechtigt sind, so dass sie an einem Achtel des gesamten zugesprochenen Betrags berechtigt sind.

Abschlagszahlung

Wenn das Kontoguthaben auf den in Artikel 35 der Verfahrensregeln festgelegten Annahmen basiert, erhalten Ansprecher gemäss Artikel 37(3)(a) der Verfahrensregeln zunächst eine Abschlagszahlung von 65% des ihnen zugesprochenen Betrags, können jedoch eine weitere Zahlung von bis zu weiteren 35% des ihnen zugesprochenen Betrags erhalten, wenn es vom U.S.-Gericht so bestimmt wird. Im vorliegenden Fall jedoch ist [ANONYMISIERT] 75 Jahre alt oder älter und folglich an einer Auszahlung von 100% des ihr zugesprochenen Betrags berechtigt. Demgemäss beträgt die Abschlagszahlung 133'989.00 Schweizer Franken, zusammengesetzt aus 100% des Anteils von [ANONYMISIERT] (45'420.00 Schweizer Franken) und 65% des Anteils der verbleibenden Ansprecher und den von ihnen vertretenen Parteien (88'569.00 Schweizer Franken). Folglich erhalten Ansprecher [ANONYMISIERT1], [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] eine Abschlagszahlung von je 19'682.00 Schweizer Franken, und Ansprecherin [ANONYMISIERT2] und [ANONYMISIERT] erhalten eine Abschlagszahlung von je 14'761.50 Schweizer Franken.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Die Ansprecher werden darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 25 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldungen durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) abgeglichen werden.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT überweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das U.S.-Gericht, so dass die Sonderbeauftragten die Auszahlung vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal

den 28. Januar 2003

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.

DIE ENGLISCHE FASSUNG IST MASSGEBEND.]

APPENDIX A

In Ermangelung eines Gegenbeweises geht das Schiedsgericht davon aus, dass ein beanspruchtes Konto weder dem Kontoinhaber noch seinen Erben ausbezahlt wurde, falls einer oder mehrere der folgenden Fälle zutreffen:¹

- a) das Konto geschlossen wurde und die Bankunterlagen Hinweise über eine Verfolgung des Kontoinhabers enthalten oder das Konto geschlossen wurde (i) nachdem die Schweiz am 20. Januar 1939 Visumpflichten einführte, oder (ii) nachdem das Land, in dem der Kontoinhaber seinen Wohnsitz hatte, besetzt wurde, wobei die Kontoschliessung vor 1945 oder dem Jahr, in dem die Einfrierung von Konten im Wohnsitzstaat des aufgehoben wurde, erfolgt sein muss (wobei das jeweils spätere Datum massgebend ist); oder
- b) das Konto nach 1955 oder zehn Jahre nachdem die Einfrierung von Konten im Wohnsitzstaat des Kontoinhabers aufgehoben wurde, geschlossen wurde (wobei das jeweils spätere Datum massgebend ist); oder
- c) der Kontostand in der Zeitspanne bis zur Schliessung des Kontos durch Bankgebühren dezimiert wurde und der letzte, bekannte Kontostand niedrig war; oder
- d) das Konto in einer Liste jüdischer Vermögenswerte oder in anderen Unterlagen der Nazis aufgeführt war; oder
- e) nach dem Zweiten Weltkrieg ein Anspruch auf das Konto geltend gemacht wurde, der von der Bank nicht anerkannt wurde; oder
- f) der Kontoinhaber weitere Konten besass, die offen, nachrichtenlos oder stillgelegt sind oder durch Verbuchung als Bankgewinn geschlossen, durch Gebühren aufgebraucht oder den Nazibehörden ausbezahlt wurden; oder
- g) der einzige überlebende Kontoinhaber zur Zeit des Zweiten Weltkriegs ein Kind war; oder
- h) der Kontoinhaber und/oder seine Erben nach dem Zweiten Weltkrieg nicht imstande waren, bei der betreffenden Schweizer Bank Informationen über das Konto einzuholen, weil es bei den Schweizer Banken gebräuchlich war, in ihren Antworten auf Anfragen von Kontoinhabern und ihren Erben Kontoinformationen aufgrund von Befürchtungen, doppelt haftbar gemacht zu werden, gar nicht oder falsch herauszugeben;²
- i) der Kontoinhaber oder seine Erben nach dem Krieg in einem kommunistischen Land in Osteuropa wohnhaft war; und/oder
- j) die Bankunterlagen keine Hinweise darauf enthalten, dass das Kontoguthaben dem Kontoinhaber oder seinen Erben ausbezahlt wurde.³

¹ Vgl. Unabhängige Expertenkommission Schweiz - Zweiter Weltkrieg, Die Schweiz, der Nationalsozialismus und der Zweite Weltkrieg: Schlussbericht (2002) (nachfolgend "Schlussbericht der Bergier-Kommission"); vgl. auch Independent Committee of Eminent Persons, Bericht über nachrichtenlose Konten von Opfern des Nationalsozialismus bei Schweizer Banken (1999) (nachfolgend "ICEP-Bericht"). Das CRT hat unter anderem eine Reihe von Gesetzestexten, Beschlüssen, Verordnungen und gängigen Praktiken des nationalsozialistischen Regimes und der Regierungen Österreichs, des Sudetenlands, des Protektorats Böhmen und Mähren, der Freistadt Danzig, Polens, des eingegliederten Teils Polens, des Generalgouvernements von Polen, der Niederlande, der Slowakei und Frankreichs zur Konfiszierung jüdischen Vermögens im Ausland berücksichtigt.

² Vgl. Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 463-464, 466; vgl. auch ICEP-Bericht, S. 81-83.

³ Im Schlussbericht der Bergier-Kommission und im ICEP-Bericht heisst es, die Schweizer Banken hätten Unterlagen über Transaktionen im Zusammenhang mit Konten aus der Holocaust-Ära vernichtet oder nicht aufbewahrt. Es bestehen Hinweise darauf, dass die Vernichtung von Dokumenten nach 1996, als ein Bundesbeschluss die Beseitigung von Bankunterlagen gesetzlich verbot, weiter praktiziert wurde. S. 40 des Schlussberichts der Bergier-Kommission ("Bei der Schweizerischen Bankgesellschaft (SBG) liefen die Entsorgungsaktionen allerdings über das Inkrafttreten des Bundesbeschlusses [vom 13. Dezember 1996] hinaus weiter."). Vernichtet wurden relevante Bankunterlagen zu einem Zeitpunkt, als die Schweizer Banken bereits wussten, dass Ansprüche auf bei ihnen deponierte Vermögenswerte von im Holocaust umgekommenen Opfern nationalsozialistischer Verfolgung, (i) die unberechtigterweise an die Nationalsozialisten ausbezahlt worden waren, gemacht wurden und dass neue Ansprüche eintreffen würden, vgl. Albers gegen Credit Suisse, 188 Misc. 229, 67 N.Y.S.2d 239 (N.Y. City Ct. 1946); Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 463, (ii) die unberechtigterweise an die von den Kommunisten kontrollierten Regierungen Polens und Ungarns ausbezahlt worden waren, vgl. Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 470-471, und möglicherweise auch Rumänien, vgl. Peter Hug und Marc Perrenoud, In der Schweiz liegende Vermögenswerte von Nazi-Opfern und Entschädigungsabkommen mit Oststaaten (1997), und (iii) die von den Schweizer Banken zu ihrem eigenen Gebrauch internen Konten gutgeschrieben wurden. Vgl. Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 466.

"Die Diskussion über die "nachrichtenlosen Vermögenswerte" blieb während der Nachkriegszeit durch Restitutionsforderungen von Überlebenden beziehungsweise von Erben der ermordeten Opfer oder an deren Stelle tretenden Restitutionsorganisationen präsent." Ibid. S. 464. Allerdings führen die Schweizer Banken fort, in grossem Rahmen Kontounterlagen zu vernichten und die Anmeldung von Ansprüchen zu behindern. ICEP-Bericht, Anhang 4 ¶ 5; In re Holocaust Victim Asset Litig., 105 F. Supp.2d 139, 155-56 (E.D.N.Y. 2000). "Um über ein konzertiertes Abwehrdispositiv gegenüber jeglicher Art von Anfragen zu verfügen, koordinierten die Rechtsvertreter der Grossbanken im Mai 1954 ihre Verhaltensweise gegenüber Erben [von Kontoinhabern]." Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 466. Oder auch: "Leider machten die Banken und ihr Verband ihren Einfluss gegen eine Gesetzgebung geltend, nach der eine Veröffentlichung der Namen der sogenannten „erblosen Bestandskonten“ erforderlich gewesen wäre; wären diese Gesetzesvorlagen verabschiedet und in Kraft gesetzt worden, so wären die ICEP-Untersuchung und die Kontroversen der vergangenen 30 Jahre hinfällig gewesen." ICEP-Bericht, S. 21. Tatsächlich ermutigte die Schweizerische Bankiervereinigung die Schweizer Banken, die Zahl der Konten in einer Bestandesaufnahme von 1956 zu korrigieren. "Ein mageres Resultat der Bestandesaufnahme", so der Wortlaut, "wird zweifellos zu einer Lösung dieser Angelegenheit [die Gesetzesvorlagen] zu unseren Gunsten beitragen." ICEP-Bericht, S. 90 (aus einem Brief der Schweizerischen Bankiervereinigung an ihre Vorstandsmitglieder, datiert vom 7. Juni 1956). "Zusammenfassend zeigt sich, dass unter der Flagge des Bankgeheimnisses ... die Ansprüche von überlebenden Opfern des Holocaust zumeist abgelehnt wurden ...", Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 476, oder mittels einer glatten Täuschung bezüglich des Vorhandenseins von Informationen, während die umfangreiche Vernichtung von Bankunterlagen über ein halbes Jahrhundert fortgeführt wurde. Unter diesen Umständen und gestützt auf die grundlegenden beweisrechtlichen Prinzipien des amerikanischen Rechts, die, wäre die Sammelklage in einem Gerichtsverfahren behandelt worden, auf Ansprüche, die auf Vermögenswerte angemeldet werden, anzuwenden wären, kommt das CRT zu einer negativen Schlussfolgerung bezüglich der Banken, die Urkundenbeweise vernichtet haben oder diese nicht zur Verfügung stellen, um die an der Erledigung der Ansprüche beteiligten Personen und Organisationen zu unterstützen. Vgl. In re Holocaust Victim Asset Litig., 105 F. Supp.2d 139, 152 (E.D.N.Y. 2000); Reilly v. Natwest Markets Group, Inc., 181 F.3d 253, 266-68 (2d Cir. 1999); Kronisch v. United States, 150 F.3d 112, 126-28 (2d Cir. 1998).